

Anwendung der vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 FlurbG zur Auflösung von Landnutzungskonflikten am Beispiel eines Naturschutzvorhabens

Application of the Simplified Land Consolidation Procedure According to § 86 of the German Land Consolidation Act Dissolving Land Use Conflicts within the Scope of a Nature Conservation Project

Joachim Bellach

Der Beitrag beschreibt, wie ein großflächiges Naturschutzprojekt mit Unterstützung durch die vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 FlurbG innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums umgesetzt wurde. Herausforderungen, die in diesem Zusammenhang zu bewältigen waren, lagen insbesondere im Flächenerwerb, in der lagerichtigen Flächenbereitstellung und in einem fairen Interessenausgleich mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Landbewirtschaftern. Als Ergebnis der Durchführung wurden nicht nur im öffentlichen Interesse stehende Ziele, sondern auch Vorteile im Sinne der Privatnützigkeit erreicht.

Schlüsselwörter: Ländliche Bodenordnung nach FlurbG, Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren, Naturschutzgroßprojekt, Landnutzungskonflikte, Privatnützigkeit, Flächenbereitstellung

The paper describes how the simplified land consolidation procedure according to the German land consolidation act (FlurbG) has been applied for a large-scale nature conservation project within a short term. The main challenges which had to be met were the acquisition and provision of land in accordance to the interests of the property owners and farmers. As a result of the procedure not only public objectives but also private benefits have been achieved.

Keywords: Land consolidation procedures, German land consolidation act, simplified land consolidation procedure, large-scale project for conservation of nature, land use conflict, private benefit, provision of land

EINFÜHRUNG

Der Einsatzbereich von Verfahren nach dem FlurbG hat sich – ausgehend von einer ursprünglich vorrangig agrarstrukturellen Ausrichtung – mit der zunehmenden Vielfalt der gesellschaftlichen Ansprüche an die Nutzung und Gestaltung der Landschaft in den zurückliegenden Jahrzehnten ausgeweitet. Zu diesen Ansprüchen gehören auch flächenhafte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, z.B. zum Gebiets- und Artenschutz, der

Renaturierung und Regeneration von Ökosystemen, dem Biotopverbund, der Landschaftspflege und Landschaftsentwicklung und der Kompensation von Eingriffen durch Einrichtung von Ökokonten. Das weite Maßnahmenspektrum in diesem Aufgabenfeld wird z. B. in /Arge Landentwicklung 2016/ aufgezeigt.

Die Verfügbarkeit der benötigten Flächen und die Regelung der Landnutzungen gehören in Verbindung mit einer breiten Akzeptanz

der Maßnahme vor Ort zu den wichtigsten Voraussetzungen für den Erfolg solcher Projekte. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG ist dafür prädestiniert, diese Anforderungen zu erfüllen. Es kann eingeleitet werden, um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung zu realisieren (§ 86 (1) Nr. 1 FlurbG) und die entstehenden Landnutzungskonflikte zwischen den Nutzungsinteressen des Naturschutzes und denen der Grundstückseigentümer sowie den Bewirtschaftern aufzulösen (§ 86 (1) Nr. 3 FlurbG). Im Rahmen des Verfahrens können sowohl der Flächenerwerb als auch die lagerichtige Flächenbereitstellung für das Vorhaben erfolgen. Bei Bedarf ist auch die planungsrechtliche Unterstützung der Maßnahme durch Festsetzungen im Plan nach § 41 FlurbG möglich. Die in einem Flurbereinigungsverfahren unter behördlicher Leitung durchgeführte Moderation ermöglicht einen konfliktfreien Ausgleich der unterschiedlichen Interessen der im Prozess beteiligten Gruppen.

Wenn für Naturschutzmaßnahmen die Zuwendung öffentlicher Fördermittel gewährt wird, so ist deren Auszahlung in der Regel an eine Umsetzungsfrist geknüpft. Der Erfolg der Projekte hängt deshalb wesentlich davon ab, dass die benötigten Flächen rasch bereitgestellt und die geplanten Maßnahmen zügig durchgeführt werden. Flurbereinigungsverfahren können die zügige Abwicklung unterstützen und dazu beizutragen, die geförderten Maßnahmen auch innerhalb des Bewilligungszeitraums zu realisieren.

2 BESCHREIBUNG DES NATURSCHUTZVORHABENS

Der Kellerwald ist ein walddreicher Naturraum in Nordhessen, der unter anderem einen der größten zusammenhängenden Rotbuchenwälder Deutschlands beherbergt und der darüber hinaus in weiten Teilen von einer extensiven Landnutzung und der damit verbundenen hohen biologischen Vielfalt geprägt ist. Bemühungen, die landschaftlichen Qualitäten dieses Naturraums dauerhaft zu erhalten, reichen schon mehrere Jahrzehnte zurück. Im Jahr 2001 wurde der Naturpark „Kellerwald-Edersee“ gegründet, der den gesamten Naturraum sowie rundherum eine Randzone umfasst. Mitglieder des Zweckverbands sind die Kommunen und Landkreise mit Flächenanteilen am Naturpark. Am nördlichen Rand des Kellerwalds wurde nach langjährigen Diskussionen im Jahr 2004 ein rund 5 700 ha großes Waldgebiet als „Nationalpark Kellerwald-Edersee“ unter Schutz gestellt (Abb. 1).

Parallel zu den Bemühungen um die Ausweisung des Nationalparks

wurden die Vorarbeiten zur Aufnahme weiterer Teile der Kellerwald-Region in das Förderprogramm „chance.natur – Bundesförderung Naturschutz“ betrieben, mit dem durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) die Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung gefördert wird („Naturschutzgroßprojekte des Bundes“). Die besondere Bedeutung der Wald- und Kulturlandschaft des Kellerwalds für die Sicherung der biologischen Vielfalt und die vielfältigen Bemühungen zu Schutz und Entwicklung des Gebiets wurden im Jahr 2005 durch die Aufnahme in das Förderprogramm gewürdigt.

Bei den Naturschutzgroßprojekten des Bundes wird grundsätzlich auf freiwillige Vereinbarungen und partnerschaftliche Zusammenarbeit gesetzt. Durch gemeinsames Engagement soll ein für alle Beteiligten tragfähiges Ergebnis erzielt werden. Ziele und Maßnahmen werden mit den Eigentümern beraten, Naturschutz- und Entwicklungsmaßnahmen nicht gegen den Willen der Eigentümer durchgesetzt.

Ziel des Naturschutzgroßprojekts Kellerwald-Region ist es, das Naturerbe des Projektgebiets zu sichern, zu entwickeln und behutsam erlebbar zu machen und dadurch auch einen Beitrag zur Regionalentwicklung zu leisten. Naturschutzgerechte Pflege und Nutzung der Landschaft soll Wege zu einer wirtschaftlichen Wertschöpfung und nachhaltigen Entwicklung in der Region eröffnen.

Neben der Erhaltung und Entwicklung des großflächig schutzwürdigen Buchenwalds dient das Naturschutzgroßprojekt durch seinen integrierten, vernetzenden Ansatz auch der Sicherung und

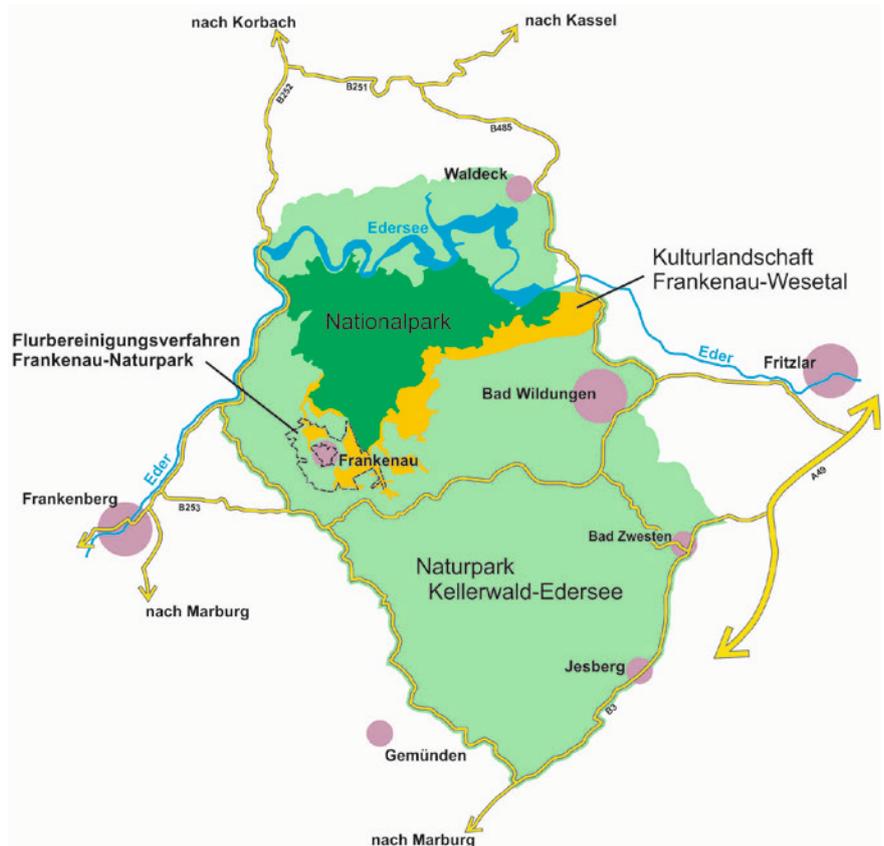


Abb. 1 | Übersichtskarte

Bild: J. Bellach

Entwicklung des Naturschutzpotenzials der angrenzenden ländlichen Räume. Gesamtziel ist die Entwicklung einer Vorbildlandschaft und Modellregion mit praxistauglichen Lösungen in den Feldern Naturschutz, Landnutzung, naturverträgliche und nachhaltige Regionalentwicklung sowie Tourismus.

Der Zweckverband Naturpark Kellerwald-Edersee, Träger des Naturschutzgroßprojekts, verfolgt die Durchführung des Naturschutzgroßprojekts in enger Zusammenarbeit mit dem Nationalparkamt „Kellerwald-Edersee“ sowie dem Verein „Region Kellerwald-Edersee e. V.“. Begleitend zum Projekt bildeten die betroffenen Kommunen, Interessenverbände, Fachinstitutionen und Behörden eine Arbeitsgruppe, welche für die Abstimmung und Vermittlung der Inhalte des Entwicklungsplans zuständig ist.

In der Förderphase 1 (Planungsphase) wurde in den Jahren 2006 bis 2008 für ein etwa 40 000 ha großes Gebiet auf der Grundlage landschaftsökologischer Untersuchungen ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) aufgestellt /PNL 2008/ und eine sozioökonomische Analyse /cognitio 2008/ durchgeführt. Um zu gewährleisten, dass die Interessen der betroffenen Flächeneigentümer und der relevanten regionalen Akteure berücksichtigt werden, wurde bei der Entwicklung von Leitbildern und Maßnahmen ein unabhängiges Kommunikationsbüro für die Moderation eingeschaltet.

In der Förderphase 2 (Umsetzungsphase) werden zwischen 2009 und 2018 die investiven Maßnahmen des Projekts durchgeführt. Der Pflege- und Entwicklungsplan enthält eine große Anzahl von Maßnahmenvorschlägen, die nicht alle im Rahmen der Förderung durch das BfN umgesetzt werden können. Die Maßnahmenumsetzung beschränkt sich auf drei Kerngebiete mit hoher biologischer Vielfalt mit einer Fläche von ca. 12 600 ha, Schwerpunkte der Maßnahmen sind

- langfristige Sicherung naturschutzwürdiger Flächen,
- Durchführung von Maßnahmen zur erstmaligen Einrichtung von Biotopen,
- langfristige Sicherung und Folgenutzung,
- begleitende Information über das Gebiet und das Projekt.

Das Finanzvolumen des Projekts beträgt insgesamt ca. 7,1 Mio. € /BfN 2017/.

Zu den drei Kerngebieten der Maßnahmenumsetzung gehört die „Kulturlandschaft Frankenau und Wesetal“. „Der Kerngebietsbereich ‚Kulturlandschaft Frankenau und Wesetal‘ ist eine reich gegliederte, bäuerlich geprägte Mittelgebirgslandschaft mit vielen historischen Landschaftselementen und hoher Bedeutung für das Natur- und Landschaftserleben. Neben kleineren Waldkomplexen und zahlreichen Feldgehölzen umfasst sie eine große Vielfalt an Lebensräumen des Offenlands, die trotz großflächig ungünstiger Nutzungseinflüsse stellenweise noch in gutem Erhaltungszustand überdauert haben“ /PNL 2008, S. 491/.

Innerhalb des Kerngebiets wurden mehrere vorrangige Maßnahmenräume ausgewählt, darunter der Maßnahmenraum „Archelandschaft bei Frankenau“ mit einer Fläche von rund 280 ha Größe. Er zeichnet sich durch eine besondere Vielfalt der Standorte, Biotop-typen und Nutzungen aus. Hier stehen Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der schutzwürdigen Offenlandbiotope und ihrer charakteristischen Arten im Vordergrund.

Projektziel für diesen Bereich ist es, zur Pflege und Entwicklung der im Gebiet vorherrschenden Grünlandbiotope im Zusam-

menwirken mit den ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben ein naturschutzorientiertes Mähweidesystem dauerhaft zu etablieren und mit der Haltung alter Nutztierassen zu verbinden („Arche-Region“). Eingebettet werden sollen diese Maßnahmen in Angebote des Tourismus und der Umweltbildung mit einem „Lernbauernhof“ und mehreren Erlebnispfaden und Infowegen. Innerhalb des Maßnahmenraums wurde eine „Ankaufkulisse“ für den Flächenerwerb abgegrenzt. Die zu erwerbenden Flächen wurden anhand ihrer Wichtigkeit zwei Prioritätsstufen zugeordnet.

3 EINLEITUNG DES FLURBEREINIGUNGS- VERFAHRENS FRANKENAU NATURPARK I

Um die Umsetzung des Naturschutzgroßprojekts zu unterstützen, wurde am 17. 10. 2011 das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Frankenau-Naturpark I“ auf der Grundlage von § 86 (1) Nrn. 1 und 3 angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss führt dazu aus: „Wesentliches naturschutzfachliches Ziel ist die Sicherung und Entwicklung der ökologisch wertvollen Offenlandflächen um Frankenau. Hierzu sollen nach Möglichkeit landwirtschaftliche Nutzflächen im Umfang von ca. 110 ha in das Eigentum des Projektträgers [...] überführt und anschließend einer extensiven, standortangepassten Nutzung zugeführt werden. [...] Darüber hinaus soll durch Aufhebung der kleinflächigen Flurstückparzellierung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse eine moderne Agrarstruktur geschaffen werden, die eine zeitgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen erlaubt. [...] Die Umsetzung dieser Ziele ist nur in einem ganzheitlich orientierten Bodenordnungsverfahren zweckmäßig zu koordinieren sowie einfach und kostensparend zu realisieren. Dabei können die berechtigten Interessen aller Betroffenen gegeneinander abgewogen und die auftretenden Landnutzungskonflikte zwischen Naturschutz und Landwirtschaft aufgelöst werden“ (Auszug aus den Gründen zum Flurbereinigungsbeschluss).

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 712 ha und rund 570 Teilnehmer. Das Gebiet wurde so abgegrenzt, dass es die gesamte Feldlage der Gemarkung Frankenau umfasst. Damit wurden die Voraussetzungen für eine umfangreiche Verbesserung der Agrarstruktur geschaffen.

Im Flurbereinigungsbeschluss hatte die Flurbereinigungsverwaltung herausgestellt, dass alle Kosten, die mit der Flächenbereitstellung für das Naturschutzgroßprojekt, einschließlich der notwendigen Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten, entstehen, vom Projektträger getragen werden. Weiter wurde festgestellt, dass darüber hinaus in dem Verfahren zusätzlich Maßnahmen zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur nach den hessischen „Richtlinien für die Festlegung, Förderung und Finanzierung von Ausführungsmaßnahmen in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz“ förderfähig sind /HMWEVL 2015/. Die Ausführung solcher zusätzlichen Maßnahmen stand von Anfang an unter der Voraussetzung, dass der auf die Teilnehnergemeinschaft entfallende Anteil an den Ausführungskosten von Dritten übernommen wird.

4 NEUORDNUNGSMASSNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DEM PLAN NACH § 41 FLURBG

Zur Neugestaltung des Gebiets wurde der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan am 28.04.2015 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt. Da der Abstimmungsprozess im Vorfeld mit sämtlichen Beteiligten einvernehmlich erfolgte, konnte auf eine Planfeststellung verzichtet werden.

Mit dem Plan nach § 41 FlurbG wurde Baurecht für insgesamt ca. 1900 m Asphalt-, Rasengitter und Schotterwege geschaffen. Dabei handelt es sich überwiegend um den Ausbau vorhandener Wege. Ein Teil der Wegebaumaßnahmen dient nicht nur der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen, sondern zugleich auch der Verbesserung der touristischen Infrastruktur im Sinne des Naturschutzgroßprojekts. Unter anderem konnten Lücken im geplanten Arche-Erlebnispfad geschlossen werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Planung war die Verbesserung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten durch Schaffung größerer Feldblöcke insbesondere in den naturschutzfachlich unbedeutenden Teilen des Verfahrensgebiets. Die durchschnittliche Länge der Gewanne betrug vor der Flurbereinigung lediglich ca. 150 Meter. Sie sollte, soweit dies mit Landschaftsstruktur, Landnutzung und Topografie vereinbar war, deutlich erhöht werden. Zu diesem Zweck wurden im Plan nach § 41 FlurbG die Beseitigung von ca. 9500 m und die Neuanlage von ca. 2500 m unbefestigter Wege festgesetzt.

Die aus dem Neu- und Ausbau befestigter Wege und dem Rückbau begrünter Feldwege resultierenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden insbesondere durch die Neuanlage von Uferandstreifen sowie von Saumstreifen und Hecken in der Feldlage kompensiert. Die Kompensationsmaßnahmen umfassen insgesamt rund 3000 m Uferandstreifen und 800 m Saumstreifen und Hecken mit einer Gesamtfläche von ca. 5,0 ha. Außerdem wurden weitere 800 m Saumstreifen als Ökokonto-Maßnahmen der Stadt Frankenu festgesetzt, sie können bei künftigen Eingriffen in Natur und Landschaft als Kompensation angerechnet werden.

Art und Umfang der Maßnahmen gewährleisten quantitativ und qualitativ, dass die agrarstrukturellen Verbesserungen nicht zu Lasten von Naturschutz und Landschaftspflege gehen.

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Verfahrensgebiets durch den Plan nach § 41 FlurbG war an zahlreichen Stellen die Acker-Grünland-Nutzungsgrenzen neu festzulegen. Typisch für die aktuelle Nut-

zung der Frankenuer Gemarkung ist ein erheblicher Grünlandanteil auf potenziellen Ackerstandorten. Durch die geplante Beseitigung von Wegen wird stellenweise die Trennung von Acker und Grünland aufgehoben und Grünlandflächen liegen dann in Gemengelage mit Äckern. Um diesbezüglich die Grünlandbilanz des Gebiets ausgleichend zu gestalten, wurden die potenziellen Umwandlungsflächen naturschutzfachlich untersucht.

Mit den Naturschutzbehörden und der Landwirtschaftsverwaltung wurde ein Gesamtkonzept abgestimmt, das sowohl die für einen Umbruch geeigneten Grünlandflächen enthält als auch diejenigen Flächen, die im Gegenzug von Acker in Grünland umgewandelt werden sollen. Durch diese Abstimmung, die ihren Niederschlag in einer nachrichtlichen Darstellung im Plan nach § 41 FlurbG findet, erhalten Eigentümer und Landwirte Klarheit über die Nutzbarkeit ihrer Flächen. Insgesamt wurde bei 8,5 ha Grünland festgestellt, dass ein Umbruch unbedenklich ist und es wurden 15,5 ha Ackerfläche identifiziert, die sich für die Anlage von Ersatzgrünland eignen.

5 ERGEBNISSE DER BODENORDNUNG

5.1 Flächenbereitstellung für das Naturschutzvorhaben

Für die Bodenordnung stellte der zunächst festgelegte Förderzeitraum bis Ende des Jahres 2015 eine besondere Herausforderung dar. Die Aufgabe bestand darin, innerhalb der kurzen Zeit zwischen Ende 2011 und Ende 2015 einen möglichst großen Anteil der benötigten Flächen zugunsten des Projekts zu erwerben und die verfügbaren Grundstücke in der Bodenordnung soweit möglich

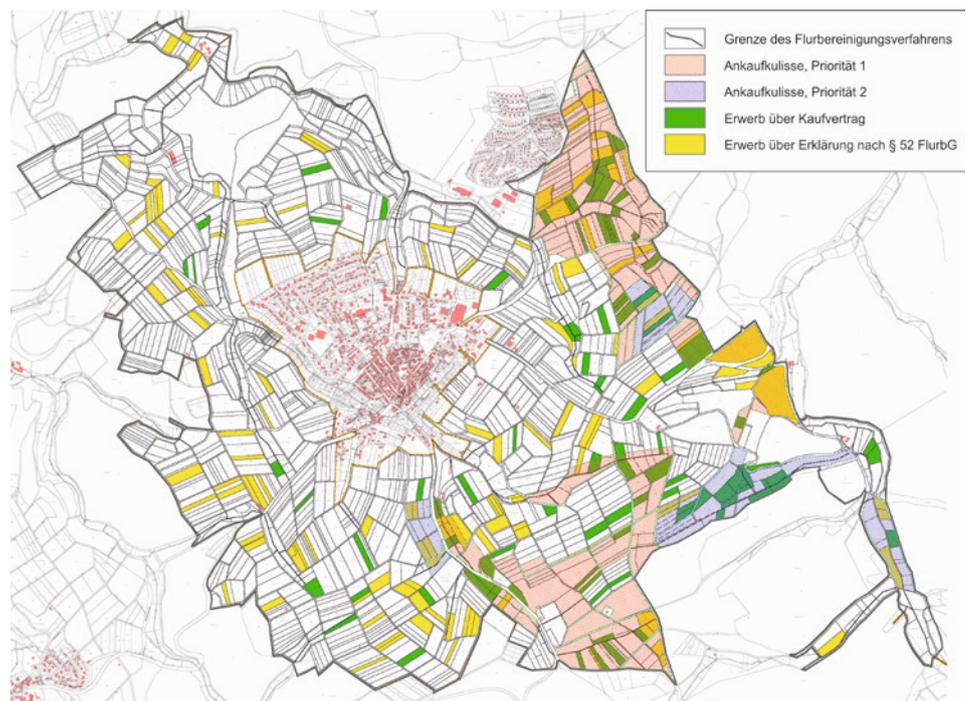


Abb. 2 | Flächenenerwerb für das Naturschutzgroßprojekt

Bild: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HWBG)

Bild: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

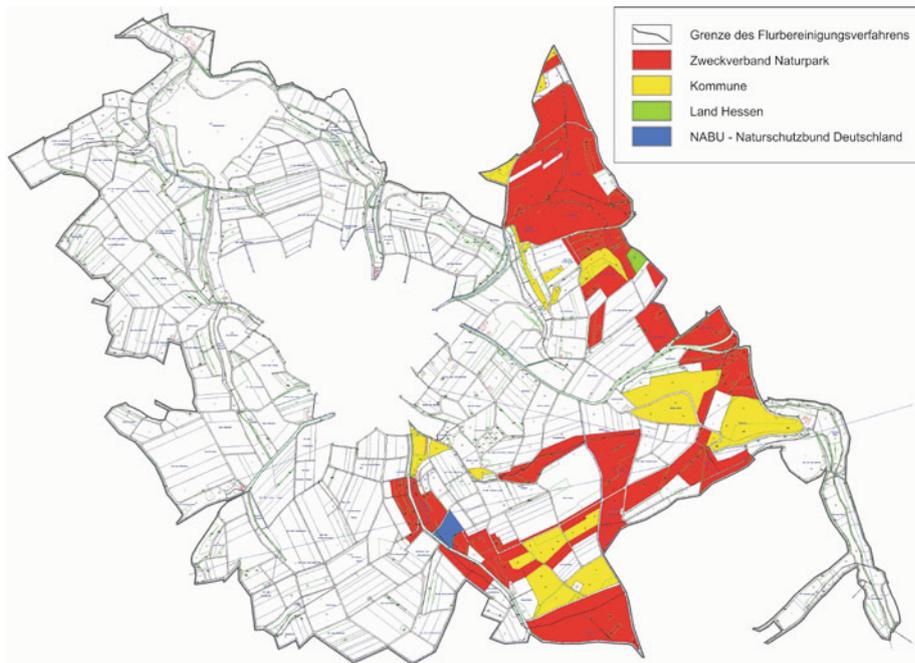


Abb. 3 | Bodenordnung für das Naturschutzgroßprojekt

lagerichtig innerhalb der Ankaufkulisse zuzuteilen. Parallel dazu war im Interesse der weiteren Teilnehmer eine möglichst gute Zusammenlegung zu erreichen und die Bewirtschaftung durch die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe zu erleichtern. Die vorläufige Besitzeinweisung erfolgte am 09. 07. 2015.

Zu der Fläche von etwa 26 ha, die der Träger des Naturschutzgroßprojekts im Vorfeld ankaufen konnte, kamen bis zur vorläufigen Besitzeinweisung weitere rund 73 ha hinzu, die mithilfe von Erklärungen nach § 52 FlurbG (Landverzichtserklärungen) für das Projekt erworben werden konnten (Abb. 2).

Das Verfahren Frankenu-Naturpark I ist gekennzeichnet durch eine sehr hohe Flächenmobilisierung zugunsten des Projektträgers (ca. 99 ha Ankauf bei 712 ha Verfahrensfläche = ca. 14 %). Dies war nur durch intensivste Landankaufverhandlungen zu erreichen.

Hilfreich für die Akzeptanzschaffung im Zuge der Bodenordnung war das in Hessen praktizierte Vorgehen, nicht nur entsprechend § 52 FlurbG die Abfindungswünsche entgegenzunehmen, sondern nach Möglichkeit auch bereits verbindliche Abfindungsvereinbarungen mit den Teilnehmern zu schließen.

Die Richtlinien des Bundesamts für Naturschutz sehen vor, dass Projekte nur mit größter Akzeptanz der Region durchgeführt werden. Daher wurde von Projektträger und der Stadt Frankenu die dringende Bitte formuliert, die Bodenordnung möglichst einvernehmlich durchzuführen. Durch die intensiven Abfindungsverhandlungen konnte dies zu einem hohen Prozentsatz (96,3 %) erreicht werden.

5.2 Eigentumsverhältnisse, Agrarstrukturverbesserung

Insgesamt konnte ein Zusammenlegungsverhältnis von 1,7:1 erreicht werden. Die Auflösung der kleinflächigen Flurstückparzellierung sowie der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse konnte in vielen Bereichen, trotz einer hohen Anzahl an Teilnehmern mit nur einem Eigentumsgrundstück, umgesetzt werden (Abb. 4). Die durchschnittliche Größe der Flurstücke stieg von 0,36 ha auf 0,62 ha. Betrachtet man ausschließlich die Teilnehmer mit mehr als einem Besitzstück im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen, so beträgt die durchschnittliche Flurstücksgröße nach der Bodenordnung 0,8 ha.

Durch die Neugestaltung und die Bodenordnung konnten auch die Bewirtschaftungsbedingungen für die Landwirtschaft deutlich verbessert werden. Damit wurde ein weiteres wichtiges Verfahrensziel erreicht.

Die Blockstruktur wurde insgesamt weitmaschiger und ermöglicht dadurch die Bildung größerer Bewirtschaftungseinheiten. Die InVeKoS-Daten¹ zeigen für die in den Agraranträgen gemeldeten landwirtschaftlichen Schläge im Verfahrensgebiet, sowohl bei den Ackerflächen als auch beim Dauergrünland, eine deutlich gestiegene Flächengröße und damit erkennbare Bewirtschaftungsvorteile (Abb. 5 und Abb. 6). Sowohl beim Ackerland als auch beim Grünland nahm die mittlere Schlaggröße nach der vorläufigen Besitzeinweisung um rund 40 % zu.

Für zwei im Verfahrensgebiet wirtschaftende Betriebe mit einer bewirtschafteten Fläche von 42 ha bzw. 75 ha wurden die Bewirtschaftungsvorteile aufgrund der Veränderung der Schläge nach der Methode „Beckmann/Huth“ berechnet /Beckmann & Huth 1994/. Bei diesem Verfahren können die betriebswirtschaftlichen Vorteile

¹ Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem der Europäischen Kommission zur Durchsetzung einer einheitlichen Agrarpolitik in den Mitgliedstaaten, hier das System zur Identifizierung landwirtschaftlich genutzter Parzellen

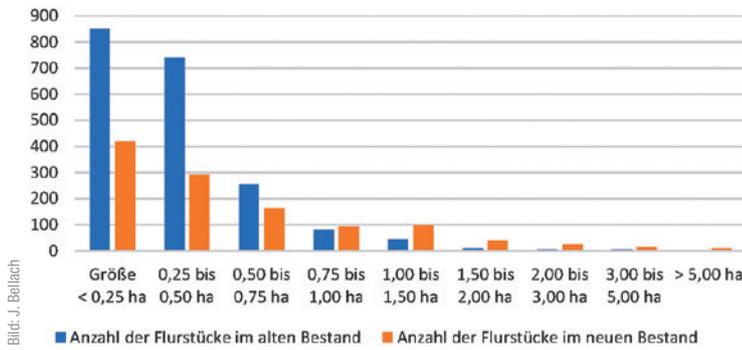


Abb. 4 | Ergebnis der Bodenordnung

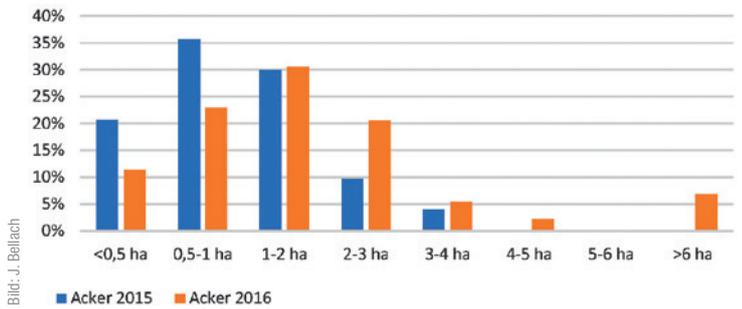


Abb. 5 | Schlaggrößen der Äcker vor/nach der Besitzeinweisung

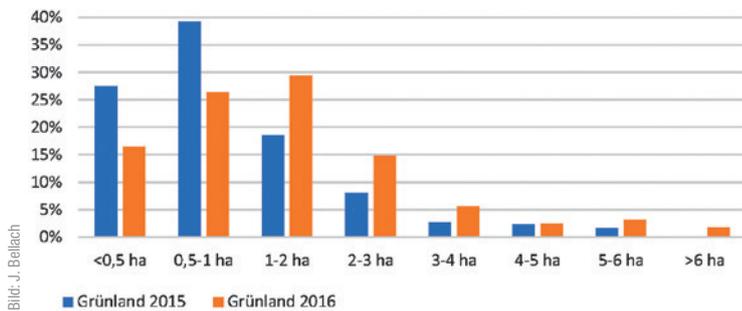


Abb. 6 | Schlaggrößen des Dauergrünlands vor/nach der Besitzeinweisung

in der Flächenbewirtschaftung zwischen dem Altbesitz und dem durch die Neuordnung im Flurbereinigungsverfahren geschaffenen Neubesitz berechnet werden.

Für die betrachteten Betriebe ergaben sich für den Zustand nach der Bodenordnung bei den bewirtschafteten Schlägen erkennbare Kostenvorteile. Der Effekt betrug im Mittel ca. 90 €/ha, die Ersparnis entsprach bei der Grünlandbewirtschaftung 19 % bzw. 30 %, beim Ackerbau 18 % bzw. 34 % der betrachteten Kosten.

FAZIT

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren zeigte sich als geeignetes Instrument, das Naturschutzgroßprojekt „Kellerwald-Region“ mit zu realisieren. Als positive Wirkungseffekte sind zu nennen: Die umfangreiche, lagegerechte Flächenbereitstellung für das Naturschutzvorhaben innerhalb des kurzen Förderzeitraums der Maßnahme, den sonst entstandenen Landnutzungskonflikt zwischen der beabsichtigten naturschutzrechtlichen Nutzung und den Bewirt-

schaftungsinteressen der Eigentümer und Bewirtschafter konfliktfrei aufzulösen und zugleich auch Vorteile für die Agrarstruktur zu erzielen. Die große Herausforderung lag insbesondere darin, dies möglichst im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern zu erreichen und zudem einen fairen Interessensausgleich zwischen allen Beteiligten herbeizuführen.

LITERATUR

Arge Landentwicklung (2016): Strategische Lösungsansätze und Best-Practice-Beispiele zum Thema Landentwicklung und Naturschutz. Schriftenreihe der Arge Landentwicklung, 24. Bonn.

Beckmann, T.; Huth, E. (1994): Bestimmung der An- und Durchschneidungsschäden mit tatsächlichen Bewirtschaftungsdaten. HLBS, 94, 2. Aufl. Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V., Berlin.

BfN – Bundesamt für Naturschutz (2017): Naturschutzgroßprojekt Kellerwald-Region – Finanzvolumen. https://www.bfn.de/0203_kellerwald.html (29.07.2017).

cognitio Kommunikation & Planung (2008): Naturschutzgroßprojekt Kellerwald-Region – Sozioökonomische Analyse; Gutachten im Auftrag des Zweckverbands Naturpark Kellerwald-Edersee. Bad Wildungen/Niedenstein.

HMWEVL – Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (2015): Richtlinien für die Finanzierung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen und auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränkte integrierte ländliche Entwicklungskonzepte vom 24.07.2015 in der Fassung vom 05.01.2016 (Finanzierungsrichtlinien – FIRiLi 2015).

PNL – Planungsgruppe für Natur und Landschaft (2008): Naturschutzgroßprojekt Kellerwald-Region – Pflege- und Entwicklungsplan. Gutachten im Auftrag des Zweckverbands Naturpark Kellerwald-Edersee. Bad Wildungen/Hungen.

Dipl.-Ing. Joachim Bellach

HESSISCHES LANDESAMT
FÜR BODENMANAGEMENT
UND GEOINFORMATION

Schaperstraße 16 | 65195 Wiesbaden
joachim.bellach@hvb.g.hessen.de

